



crus.ch

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Conférence des Recteurs des Universités Suisses
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities

Stellungnahme der CRUS zum Entwurf des Bundesrates für das HFKG

An der Plenarsitzung vom 3. Juli 2009 hat die CRUS im Hinblick auf die parlamentarischen Beratungen folgende Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) verabschiedet:

Entsprechend den Vorgaben der Verfassung schafft der Gesetzesentwurf des Bundesrates die Voraussetzungen dafür, dass im gesamtschweizerischen Hochschulbereich autonome Institutionen ihr eigenes Profil in Lehre und Forschung entwickeln können. Die Botschaft jedoch schränkt durch tendenziell bürokratische Interpretationen den vom Gesetz abgesteckten Freiraum für eigenverantwortliches Handeln aller Hochschulen wieder ein.

Die Aufgabendelegation sowie die Komplementarität der Zuständigkeiten zwischen den gemeinsamen Organen der Trägerschaft (Schweizerische Universitätskonferenz SUK) und der Universitäten (CRUS), die sich seit 2001 bewähren, werden mit dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) auf die Bereiche der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen erweitert. Dass allerdings die Umsetzung – insbesondere hinsichtlich der Regelungsdichte – nicht für alle Hochschultypen in gleicher Weise erfolgt, lässt sich mit dem Differenzierungsgebot allein nicht begründen.

Die Planungsmechanismen und Koordinationsmassnahmen sowie deren Verteilung auf die drei Kompetenzebenen, wie sie die Artikel 37 bis 39 vorsehen, gründen auf den positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen SUK und CRUS. Aber einige Partien der Botschaft zeigen eine starke Tendenz in Richtung des aufwändigen Planungsverfahrens der 1980er und 1990er Jahre, die dem Geiste des Gesetzesentwurfs zuwiderläuft.

Die mehrjährige Finanz- und Entwicklungsplanung auf gesamtschweizerischer Ebene muss die von den Trägern jeder Hochschule bestimmten Vorgaben und Termine respektieren. Jede aufgezwungene Standardisierung oder zeitliche Harmonisierung wäre kontraproduktiv, weil sie zu parallelen Verfahren führen würde aber auch nutzlos und künstlich. Der Einbezug der strategischen Planungen der Institutionen im Rahmen der Planung der Rektorenkonferenz garantiert die direkte Mitwirkung, auf beiden Ebenen, der Strategieverantwortlichen der Institutionen. Diese werden im Übrigen nicht immer ihre besten Ideen für den Wettbewerb in Innovation und Entwicklung vorzeitig bekannt geben können.

Gemäss den Prinzipien des Gesetzesentwurfs ist die Hochschulplanung auf gesamtschweizerischer Ebene auf strategische Entscheidungen ausgerichtet, und dafür ist keine Konsolidierung der Planungen sämtlicher Hochschulen erforderlich. Die Verpflichtung, diese auszuwerten und zusammenzufassen – so wie sie die Botschaft für die Rektorenkonferenz vorgeben will – würde das überholte bürokratische Planungsverfahren wieder einführen. Wie der Gesetzesentwurf sollte die Botschaft umschreiben, was diese Konferenz zu planen hat, und nicht wie sie das tun soll. Nur so

kann die Planung die richtige Balance zwischen Kooperation und Wettbewerb, Autonomie und Koordination erreichen.

Die ETH Zürich und die ETH Lausanne (EPFL) sind bereit, sich an der Koordination der Prioritäten und Entwicklungen von nationaler Bedeutung zu beteiligen. Die CRUS ihrerseits unterstützt die Forderungen des ETH-Rats:

- der Präsident des ETH-Rats muss als Vertreter der Trägerschaft (Bund) auf strategischer Ebene bei den Entscheidungen so mitwirken können, wie es das geltende Gesetz vorsieht, und
- die Bundesbeiträge an die beiden ETH müssen ebenso als gebundene Ausgaben gelten wie diejenigen an die kantonalen Universitäten.

Der Gesetzesentwurf verzichtet darauf, zu definieren und aufzuzählen, was er unter «kostenintensiven Bereichen» versteht. Damit bleibt die notwendige Flexibilität gewahrt, zeitnah auf Veränderungen zu reagieren, sofern diese Bereiche vor jeder Beitragsperiode in einem iterativen Verfahren überprüft werden.

Koordination und Zusammenarbeit sind kein Selbstzweck, sondern sollen gezielten Verbesserungen im Zusammenspiel der Hochschulen dienen. Die CRUS betont erneut, dass eine übermässige Aufgabenteilung mehr Substanz zerstören würde als sie an Effizienz bewirken könnte. Eine spezifische Diversität in Lehre und Forschung (universitas) ist für das Profil jeder Hochschule im Wettbewerb unabdingbar.

Mit seinen Regelungen zur Qualitätssicherung, welche die Verantwortung bei den Hochschulen verankern (autonomy and accountability), verwirklicht der Gesetzesentwurf ein auf gesamteuropäischer Ebene innovatives und vorbildliches Konzept. Dieses erlaubt es auch, beträchtlichen Arbeitsaufwand für die Hochschulen dadurch zu vermeiden, dass die Akkreditierung von Studienprogrammen auf Fälle begrenzt wird, in denen ein Mehrwert zu erwarten ist.

Die institutionelle Akkreditierung garantiert das Vertrauen der Politik und wird eine solide Basis für den Schutz der Bezeichnungen und Titel schaffen, auf den die Hochschulen sowie ihre Absolventinnen und Absolventen schon lange warten.